

Nachunternehmerbedingungen



> XERVON Instandhaltung GmbH

Nachunternehmerbedingungen

xervon-instandhaltung.de

> NACHUNTERNEHMERBEDINGUNGEN

> 1 Pflichten des NU zur Prüfung von Unterlagen, etc; Recht des AG zu Überprüfung der Arbeitsausführung

- (1) Der AN hat die ihm für die Ausführung seiner Aufgaben übergebenen Unterlagen sofort nach Erhalt in allen Punkten, insbesondere hinsichtlich der Maße und Massen, zu überprüfen und diese mit den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen. Bei der Überprüfung festgestellte Unstimmigkeiten gegenüber dem LV sind dem AG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt der AN diese Meldung an den AG, hat er für alle daraus in seinem Aufgabenbereich entstehenden Schäden aufzukommen.
- (2) Sofern der AN das LV eigenverantwortlich erstellt, ist er für die Vollständigkeit des LV verantwortlich. Leistungen, die bereits bei der Erstellung des LV bekannt waren, aber dann im LV nicht aufgeführt wurden, berechtigen nicht zu Nachforderungen.
- (3) Der AN hat sich vor Beginn der Ausführung von dem Zustand des Baus und der Baustelle zu überzeugen und festzustellen, ob er seine Arbeiten ohne Gefahr von Schäden und Mängeln ausführen kann. Etwaige Einwände sind vor Beginn der Ausführung schriftlich dem AG gegenüber geltend zu machen. Sind die Vorarbeiten anderer Unternehmer, auf denen der AN mit seinen Arbeiten aufbaut, mangelhaft oder unvollständig, so muss der AN dies ebenfalls vor Beginn gegenüber dem AG schriftlich rügen.
- (4) Die Arbeitsausführung wird regelmäßig und nachweislich durch den vom AN benannten verantwortlichen deutschsprachigen Bauleiter/Vertreter des AN auf Übereinstimmung mit den Vorgaben und auf ihre Qualität hin überprüft.
- (5) Der AG ist jederzeit – auch ohne vorherige Anmeldung – berechtigt, den Fertigungsstand und die entsprechende Qualität der Arbeiten im Werk des AN bzw. dem seiner eigenen Nachunternehmer oder auf der Baustelle zu überprüfen. Der AN wird die entsprechende Verpflichtung auch seinen Nachunternehmern auferlegen.

> 2 Preise Vergütungen

- (1) Der AN hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom AG gefertigt werden, ohne besondere Vergütung zu erstellen. Ferner hat der AN alle Angaben und Daten über seine Lieferungen und Leistungen und die entsprechenden Schnittstellen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Entgegennahme und Freigabe der Unterlagen durch den AG bedeuten kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Berechnungen etc. bzw. keine Übernahme einer Haftung hierfür.
Sollten durch falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben zusätzliche Kosten entstehen, so werden diese dem AN in Rechnung gestellt.
- (2) Handelt es sich bei dem Endkunden um einen öffentlichen Auftraggeber, so akzeptiert der AN bereits jetzt eine eventuelle Preisprüfung der für den Endkunden zuständigen Preisprüfungsstelle und lässt dieses Ergebnis in der entsprechenden Anwendung gegen sich gelten.
- (3) Die Einheitspreise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen im Sinne von § 2 Nr. 3 VOB/B eintreten.
- (4) Ist ein Einheitspreis vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage eines gemeinsam zu nehmenden Aufmaßes hinsichtlich der tatsächlich ausgeführten Massen.
- (5) Sofern Regiestunden erfolgen, ist Grundlage der Vergütung die reine Arbeitszeit. Mit dem oben festgelegten Stundensatz sind Fahr- und Wegezeiten sowie Auslösungen u. ä. abgegolten.
Der AN hat vom AG abgezeichnete und anerkannte Stundenlohnzettel der Abrechnung beizufügen. Die Vorlage hat täglich zu erfolgen. Die Unterschrift unter Stundenlohnzetteln gilt nicht als Rechnungsanerkennung.
Der Gegenwert von Stundenlohnarbeiten wird 5 % vom Gesamtvolumen der Vertragsleistungen grundsätzlich nicht überschreiten.

> 3 Einsatz eigener Arbeitnehmer und weiterer Nachunternehmer

- (1) Der AN ist nicht berechtigt, weitere Nachunternehmer für Leistungen einzusetzen, für die sein Betrieb eingerichtet ist. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG möglich. Hat der AG dem Einsatz von weiteren Nachunternehmern zugestimmt, so wird der AN diese zur Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Werkvertrag mit dem AG und diesen Nachunternehmerbedingungen verpflichten. Er wird dem AG auf Nachfrage außerdem Einblick in die Nachweise und Bescheinigungen des Nachunternehmens gestatten.
- (2) Sofern der AN ausländisches Personal einsetzt, welches eines Aufenthaltstitels bzw. einer Arbeitserlaubnis bedarf verpflichtet sich der AN dazu, ausschließlich Personal einzusetzen, das im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels, der die Erwerbstätigkeit gestattet, bzw. einer Arbeitserlaubnis ist. Der AG behält sich vor, Kontrollen des vom AN eingesetzten Personals durchzuführen. Der AN wird die Kontrollen des AG unterstützen.
- (3) Ausländische AN, welche für die in Deutschland eingesetzten Mitarbeiter in Deutschland keine Sozialversicherungsbeiträge abführen, haben dem AG für diese Mitarbeiter unaufgefordert und lückenlos A1 oder die diesen entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.

> NACHUNTERNEHMERBEDINGUNGEN

- (4) Der AN versichert, dass Arbeitnehmer nicht unter Verstoß gegen geltende arbeits-, tarifrechtliche oder andere gesetzliche Regelungen eingesetzt werden. Insbesondere versichert er, sämtliche Beiträge an Sozialversicherungsträger und Sozialkassen ordnungsgemäß abzuführen, ggf. geltende Mindestlöhne einzuhalten und die Vorschriften des Arbeitnehmerendgesetzes und Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zu beachten.
- (5) Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen den AN aus der Bürgenhaftung gemäß § 14 AEntG und/oder §§ 28e Abs. 3a SGB IV und/oder 150 Abs. 3 SGB VII als Folge eines dem AN erteilten Auftrags geltend gemacht werden.
- (6) Im Fall der Zuwiderhandlung des AN gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen, ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (Auftragsentziehung). Daneben hat er gegenüber fälligen Zahlungen des AN ein Zurückbehaltungsrecht. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen. Schadensersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

> 4 Interne Zulassung

- (1) Der AG betreibt ein internes System zur Zulassung von Unternehmen, die als Nachunternehmer tätig werden. Hierzu hat der AN gegenüber dem AG eine Selbstauskunft nebst der nachfolgend aufgeführten Nachweise/Bescheinigungen abzugeben. Im Einzelfall kann der Umfang der vorzulegenden Nachweise/Bescheinigungen durch die Selbstauskunft erweitert oder beschränkt werden. Die Nachweise/Bescheinigungen sind von dem AN auch während der Auftragsdurchführung fortlaufend aktualisiert wie angegeben vorzulegen.

Unbedenklichkeitsbescheinigungen

- des Finanzamtes oder Auskunft in Steuersachen des zuständigen deutschen Finanzamtes (bei ausl. NU zusätzlich entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes des Herkunftslandes) - alle 6 Monate/nach Ablauf -
- der zuständigen Krankenkassen unter Angabe der Anzahl der versicherten Arbeitnehmer (bei ausl. NU ggf. A1 Bescheinigungen) und Nachweis über die ordnungsgemäße Abführung der Sozialversicherungsbeiträge im Herkunftsland - alle 3 Monate/nach Ablauf -
- der zuständigen Berufsgenossenschaft - alle 3 Monate/nach Ablauf -
- über die Abführung der Beiträge an die zuständige Sozialkasse; ggf. Enthaltungsbescheinigung oder Negativbescheinigung -alle 3 Monate (Negativbescheinigung jährlich)/nach Ablauf -

Sofern Institutionen für Auftraggeber eine automatische Abfrage von Auskünften über Nachunternehmer vorgesehen haben, erklärt sich der NU mit der Nutzung dieser Verfahren einverstanden (z. B. das sogenannte „Bürgenfrühwarnsystem“ der SOKA BAU).

Nachweis Handelsregister/Gewerbe/Handwerk

- des Handelsregisterrauszuges
- der Gewerbeanmeldung (ggf. Negativbescheinigung)
- der Eintragung mit dem maßgeblichen Handwerk in die Handwerksrolle bzw. Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO i. V. m. § 4 EU EWR/HwV

Haftpflichtversicherung

Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe und für die ausgeübte Tätigkeit durch Vorlage einer Versicherungspolice sowie eines Nachweises der Prämienzahlung (Mindestdeckungssumme für Sach- und Personenschäden € 2.000.000,00 und für Vermögensschäden € 500.000,00) - Prämienzahlung alle 6 Monate -

Sonstige Unterlagen

- Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG (nicht bei Gerüstbau)
- Liste aller gewerblichen Arbeitnehmer des AN (Name, Geburtsdatum, Krankenkasse), Änderungen sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen
- Eigenerklärung des AN über Anzeige gemäß § 18 AEntG bei der Bundesfinanzdirektion (bei ausländischen NU)
- Erklärung über die Zahlung des Mindestlohns aller auf der Baustelle des AG eingesetzten Arbeitnehmer des AN (nur wenn Mindestlohn besteht) - monatlich -

> NACHUNTERNEHMERBEDINGUNGEN

Arbeitsicherheit (entfällt bei Zertifizierung nach SCC)

- Beschreibung der SGU Organisation des AN (Organigramm)
 - Bestellung FASi extern/intern oder Unternehmermodell
 - Gefährdungsanalyse (nicht älter als 1 Jahr)
 - Bestätigung der fachlich qualifizierten Betreuung durch einen Arbeitsmediziner
 - Bestätigung über das Führen einer Vorsorgekartei
 - Unterweisungsprotokoll Jahresunterweisung und für gefährliche Arbeiten
 - Betriebsanweisungen (nicht älter als 1 Jahr)
- (2) Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Vorlage aktueller Bescheinigungen/Nachweise nach Ziffer 4.1 nicht rechtzeitig nach, so ist der AG bis zur Vorlage der ausstehenden Bescheinigungen/Nachweise zu angemessenen Einbehalten berechtigt.

Dies gilt nicht, sofern der AN für die ausstehenden Bescheinigungen/Nachweise eine Bürgschaft nach Ziffer 9 des Werkvertrages/Verhandlungsprotokolls gestellt hat.

- (3) Kommt der AN den Verpflichtungen zur Beibringung der geforderten Bescheinigungen/Nachweise innerhalb einer ihm vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der AG berechtigt, dem AN den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen. Schadenersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

> 5 Materialbeistellung

- (1) Stellt der AG Montagematerial, Arbeitsgeräte und Gerüste bei, ist der AN verpflichtet, diese kostenlos auf seine Gefahr zu verwahren. Das Material ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Der Verbrauch richtet sich nach Werks- und Herstellervorschriften zuzüglich üblichem Verschleiß und muss vom AN prüfbar nachgewiesen werden. Darüber hinausgehende Verbrauchsmengen gehen zu Lasten des AN.
- (2) Der AN ist verpflichtet, den Empfang des angelieferten Materials zu bestätigen, dieses unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Für Beschädigungen und für abhanden gekommene Gerätschaften haftet der AN. Der AN versichert, dass er ausschließlich geschultes und fachkundiges Personal an und mit den vom AG zur Verfügung gestellten Arbeitsgeräten, Maschinen und sonstigen Materialien arbeiten lässt. Die Haftung des AG für erkennbare und versteckte Mängel beschränkt sich auf die Verpflichtung zum unverzüglichen Austausch nach Rüge. Eine weitergehende Haftung für erkennbare und versteckte Mängel ist ausgeschlossen.

> 6 Nebenpflichten des AN

- (1) Der AN verpflichtet sich, alle Schäden, die im Rahmen und/oder bei Gelegenheit der Vertragsausführung entstehen, sofort dem AG schriftlich zu melden. Darüber hinaus hat er den Schaden seinem Haftpflichtversicherer anzuzeigen und eine Durchschrift dieser Schadenmeldung an den AG zu übersenden.
- (2) Mit Vertragsschluss gehen die Verkehrssicherungspflichten für den Zeitraum vom Beginn der Arbeiten bis zur endgültigen Abnahme der Montageleistungen durch den AG auf den AN über.

Für Schäden, die aufgrund der Verletzung der Verkehrssicherungspflichten entstehen, haftet der AN allein und stellt den AG hiermit im Falle einer Inanspruchnahme von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei dem Schadenersatzberechtigten um einen Arbeitnehmer des AN handelt.

- (3) Der AN versichert, dass er
- die Grundsatzerklärung des AG anerkennt,
 - die ihm hinsichtlich des Arbeits- Brandschutzes, der Unfallverhütung und des Umweltschutzes obliegenden Pflichten erfüllt,
 - die Durchführung aller sich hieraus ergebenden Forderungen überwacht und die Wirksamkeit aller Maßnahmen regelmäßig überprüft und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren der Beschäftigten vorbeugt.

> NACHUNTERNEHMERBEDINGUNGEN

- seine Führungskräfte und Mitarbeiter nach Ziffer 6.3 dieser NU-Bedingungen unterweisen wird bzw. bis Arbeitsbeginn unterwiesen hat.
 - den Anweisungen des Sicherheitskoordinators Folge zu leisten, soweit ein solcher vom AG bestellt wird.
- (4) Der AN verpflichtet sich, alle wesentlichen Veränderungen in seinem Unternehmen, die für die Geschäftsbeziehung zu dem AG relevant sein können, dem AG umgehend schriftlich mitzuteilen (z. B. Wechsel der Geschäftsführung oder der Gesellschafter, Umfirmierung etc.).
- (5) Sämtliche aufgrund gesetzlicher Vorgaben und nach diesem Vertrag vom AN beizubringenden Bescheinigungen müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Gegebenenfalls hat der AN die Bescheinigungen, auf seine Kosten ins Deutsche übersetzen zu lassen.

> 7 Konkurrenzklausel

- (1) Für die Dauer des zwischen dem AG und dem AN abgeschlossenen Vertrages/Verhandlungsprotokolls ist es dem AN untersagt, für das gleiche Bauvorhaben oder dessen Erweiterungen oder im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben stehende Bauvorhaben Angebote abzugeben oder Aufträge des Kunden des AG anzunehmen.
- (2) Der AN wird ferner ohne Genehmigung des AG keine eigenen Firmenschilder aufstellen oder sonstige Werbung betreiben.
- (3) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung durch den AN wird eine Vertragsstrafe von 5 % der Nettoabrechnungssumme vereinbart.

> 8 Kündigung

- (1) Neben den Bedingungen der VOB/B ist ferner ein Grund zur Kündigung gegeben, wenn der Bauherr bzw. der Kunde des AG den Hauptvertrag kündigt.
- (2) Für die Kündigung des Vertrages gilt das Schriftformerfordernis der §§ 8, 9 VOB/B.

> 9 Datenschutz

- (1) Der AG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.